

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Wahlordnung des Assistentenrats (WahLO AssR) der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 15/2020
	erarb. Dez./Einheit BRS	Telefon 4102

Gemäß § 3 Abs.1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), in Verbindung mit § 88 Nr. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019, S. 123), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Ordnung für die Wahl zum Assistentenrat der Bauhaus-Universität Weimar. Der Senat hat die Wahlordnung am 4. März 2020 beschlossen. Der Präsident hat die Wahlordnung am 25. März 2020 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl zum Assistentenrat der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 88 Nr. 5 ThürPersVG.

(2) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Wahlprinzipien; Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Assistentenrates werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Beschäftigten i.S.de. ThürPersVG, die am Wahltag als Assistent beschäftigt sind und in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

(3) Wählbar sind alle Beschäftigten i. S. d. ThürPersVG, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistent an der Bauhaus-Universität Weimar beschäftigt sind.

(4) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bewerber/Bewerberinnen, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmen können kumuliert werden.

§ 3 Wahlbereiche; Anzahl der Sitze

(1) Für die Wahlen zum Assistentenrat bilden die Assistenten gemäß § 95 ThürHG einen Wahlbereich.

(2) In dem Wahlbereich sind drei Sitze zu vergeben.

§ 4 Wahltermin und Amtszeit

(1) Die Wahl findet gemäß § 88 Nr. 5 Satz 3 ThürPersVG gleichzeitig mit den regulären Wahlen der studentischen Vertreter in die Gremien der Bauhaus-Universität Weimar (Senat, Fakultätsrat, Beirat für Gleichstellungsfragen) statt.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Assistentenrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Amtszeit endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Assistent; anderes gilt jedoch, wenn der Assistent nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der Bauhaus-Universität ist.

§ 5 Wahlleitung, Wahlvorstand, Wahlprüfungsausschuss

Die Wahlleitung obliegt dem Kanzler/der Kanzlerin. Die Aufgaben des Wahlvorstandes und des Wahlprüfungsausschusses für die Wahl zum Assistentenrat werden durch den an der Bauhaus-Universität Weimar für die Gremienwahlen gebildeten Wahlvorstand sowie den Wahlprüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl auf Antrag durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(2) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand eine Wahlbekanntmachung einschließlich Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Assistentenrat auf.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Wahlordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Beschluss des Senates am 03.04.2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justiziarin

Genehmigt:
Weimar, 25. März 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident